

Fäll- und Schnittverbote

1 ALLGEMEIN

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 39 bundeseinheitlich **Fäll- und Schnittverbote** für näher bezeichnete Bäume, Hecken, lebende Zäune, Sträucher und andere Gehölze in einem festgelegten Zeitraum vom **1. März bis 30. September**. Die gesetzlichen Ausnahmen sind weitreichend. Straßenbäume, Alleen an Straßen und Bäume in freier Landschaft sind besonders geschützt. Für sie gelten ab dem 1. März Schnitt- und Fällverbote, sodass im Zeitraum Kappungen an Straßenbäumen mit sehr hohen Geldbußen geahndet werden, wenn sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Naturschutzbehörde genehmigt wurden.

Maßgeblich für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Ausnahmen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Auslegung des Begriffes der „**gärtnerisch genutzten Grundflächen**“. Basierend auf der Mitteilung des Ministerialrates Dr. Lütke (Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) vom März 2010 ist hierfür die Definition des neueren Pflanzenschutzgesetzes zu berücksichtigen. Demnach zählen zu den „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ auch intensiv gärtnerisch gestaltete Flächen zu ästhetischen Zwecken, was Haus- und Kleingärten, Grünanlagen etc. mit einschließt.

Eine höchstrichterliche Auslegung zum **unbestimmten Rechtsbegriff** der „**gärtnerisch genutzten Grundflächen**“ gibt es derzeit nicht. Im Zweifelsfall ist hier Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde / Stadtverwaltung hinsichtlich der Begriffsauslegung zu halten. Der VGL NRW folgt der Auslegung des Bundesministeriums, wodurch sich nachfolgende Hinweise ergeben:

2 BEACHTENSWERT

Für Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus gilt es das Folgende zu beachten:

- Bäume in Gärten, d.h. Haus- und Kleingärten, in Grünanlagen, Rasensportanlagen und auf Friedhöfen fallen nicht unter die zeitlich befristeten Fäll- und Schnittverbote. Im Zeitraum vom 1. März bis 30. September können ohne Genehmigung Fällungen und Rückschnitte stattfinden, wenn sich keine Lebensstätten wildlebender Tierarten darin befinden und wenn keine anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. Baumschutzsatzungen) dem entgegenstehen.
- Hecken, lebende Zäune, Sträucher und andere Gehölze unterliegen dagegen den Fäll- und Schnittverboten im Zeitraum vom 1. März bis 30. September, auch wenn sie in Gärten und Grünanlagen stehen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpfleger und den einschlägigen Regelwerken sind ebenfalls von dem Verbotszeitraum 1. März bis 30. September ausgenommen. Diese Maßnahmen sind an allen Bäumen und anderen Gehölzen während des Jahres erlaubt, es sei denn, dass sich Lebensstätten geschützter Tierarten darin befinden oder andere naturschutzrechtliche Verbote bestehen.
- Geschützte Bäume, die eine Verkehrsgefährdung darstellen, dürfen nur bei konkreter und unmittelbar drohender Gefahr auch ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde gefällt werden, die aber anschließend unmittelbar zu informieren ist. Bei jeder Fällung und jedem Fäll Antrag sind die vorgefundenen Krankheiten oder verkehrsgefährdenden Tatsachen, die diese Fällung erforderlich machen, zu begründen und hinreichend zu dokumentieren.

Merkblatt



Schritt 1 Wo?	Schritt 2 Was?	Schritt 3 Wann?	Schritt 4 Abweichendes Landesrecht	Schritt 5 Baumschutzsatzung	Schritt 6 Konkrete Naturschutzrelevanz, Nist- Ruhestätte
Wald/Kurzumtriebs- plantagen, gärtnerisch genutzte Grundflächen (Hausgärten, Kleingartenanlagen, Streuobstwiesen, Grünanlagen, wie Parks, Sportplätze und Friedhöfe)	Pflegemaßnahmen nach ZTV-Baumpfleger 2017	jederzeit	prüfen*	prüfen**	unzulässig
	Fällen/stark eingreifende Schnittmaßnahmen nach ZTV- Baumpfleger 2017	jederzeit	prüfen*	prüfen**	unzulässig
	Unaufschiebbarer Verkehrs- sicherungsmaßnahmen	jederzeit	prüfen*	prüfen**	unzulässig Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG - behördliche Anordnung einholen
Einzelbäume in Natur und Landschaft, Alleen, Straßenbegleitgrün	Pflegemaßnahmen nach ZTV-Baumpfleger 2017	jederzeit	prüfen*	prüfen**	unzulässig
	Fällen/stark eingreifende Schnittmaßnahmen nach ZTV- Baumpfleger 2017	01.03. – 30.09. unzulässig außerhalb zulässig	prüfen*	prüfen**	unzulässig
	- behördlich angeordnet unaufschiebbarer Verkehrssicherung zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zulässige Bauvorhaben ca. 10 % des Bewuchses	jederzeit	prüfen*	prüfen**	zulässig

*ggf. Ausnahmegenehmigung nach Landesrecht **ggf. Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung

3 QUELLEN

- 39 BNatSchG (http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_39.html)
- § 12 PflSchG (https://www.gesetze-im-internet.de/pflschg_2012/_12.html)
- Quelle: Baumpfleger im Jahresverlauf: Schnittzeiten im Einklang mit dem Naturschutz / Heiner Baumgarten, Dirk Dujesiefken, Thomas Reiche. – Braunschweig: Haymarket Media, 2. Auflage 2019

4 KONTAKT

Dieses Merkblatt ist für den internen Gebrauch und als Arbeitshilfe für Mitgliedsbetriebe gedacht. Eine weitergehende Nutzung darf nur mit Namensnennung erfolgen. Eine Verwendung für kommerzielle Zwecke darf nur in Abstimmung mit dem Urheber erfolgen.

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e. V.
Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen / www.galabau-nrw.de

Ansprechpersonen zum Thema:

Verena Fürhoff
(02 08) 8 48 30 – 31
v.fuerhoff@galabau-nrw.de

Karl Jänike
(02 08) 8 48 30 - 36
k.jaenike@galabau-nrw.de